

BERICHT UND ANTRAG DES STADTRATES AN DAS GEMEINDEPARLAMENT

Steuerreglement und Gebührenordnung/Teilrevisionen

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Bericht und Antrag:

1. Ausgangslage

1.1. Formale Anpassungen

Mit der Reorganisation der Direktion Finanzen und Dienste wurden die beiden Abteilungen Stadtkasse und Steuerverwaltung zusammengelegt. Sämtliche Bezeichnungen «Steuerverwaltung» wurden durch die Bezeichnung «Steuerverwaltung/Stadtkasse» ersetzt.

1.2. Materielle Anpassungen / Steuerreglement

§14 Absatz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 der Gebührenordnung

Versandart

Bis anhin sind die zweiten Mahnungen eingeschrieben verschickt worden. Viele säumige Steuerpflichtigen holen jedoch eingeschriebene Mahnungen nicht ab, was dann zu einem zweiten, nicht eingeschriebenen Versand führt. Der Versand einer eingeschriebenen zweiten Mahnung ist nicht zwingend notwendig. Mit dem Versand der zweiten Mahnung ohne Einschreiben können sowohl Kosten gespart, als auch die Effizienz des Verwaltungsablaufs gesteigert werden.

Mahngebühren, Bezugshandlungen

Bis anhin wurden für eine Zahlungserinnerung 10 Franken Gebühren erhoben, für die zweite eingeschriebene Mahnung 20 Franken. Das Steuerreglement ist eines der letzten Reglemente, in welchem die Mahngebühren separat geregelt sind und nicht die allgemeinen Mahngebühren der Gebührenordnung entsprechend erhoben werden. Mit der neuen Regelung soll dieser Missstand behoben werden.

§14 Abs. 1 - bisher	§ 14 Abs. 1 – neu
Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Für die Zahlungserinnerung verfallener Gebühren wird eine Gebühr von 10 Franken und für jede eingeschriebene Mahnung verfallener Steuern wird eine Gebühr von 20 Franken erhoben.	Die Steuer ist innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu entrichten. Nicht fristgerecht bezahlte Steuern werden gemahnt. Die Mahngebühren richten sich nach der Gebührenordnung § 10, Abs. 2.

1.3. Materielle Anpassungen / Gebührenordnung

Nebst den bisherigen Betreibungsgebühren, welche jeweils an das Betreibungsamt weitergeleitet werden, soll für den Aufwand der Verwaltung zusätzlich zu den Betreibungskosten eine Aufwandentschädigung von 100 Franken in Rechnung gestellt werden.

§10 Abs. 2 - bisher	§ 10 Abs. 2 – neu
Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Direktion Finanzen und Informatik dem Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 20.-, ab 2. Mahnung Fr. 50.-.	Nicht bezahlte Beträge werden gemahnt. Dafür berechnet die Direktion Finanzen und Dienste dem Schuldner oder der Schuldnerin jeweils eine Mahngebühr von Fr. 20.-, ab 2. Mahnung Fr. 50.-. Für die Einreichung der Betreibung werden dem Schuldner oder der Schuldnerin Fr. 100.- belastet.

2. Finanzielle Auswirkungen

Aktuell werden pro Jahr rund 1'900 erste Mahnungen (Zahlungserinnerungen) und 1'000 zweite Mahnungen ausgestellt. Pro 1. Mahnung ist deshalb mit einem Mehrertrag von 19'000 Franken zu rechnen, bei den 2. Mahnungen mit einem solchen von 30'000 Franken.

Mahntyp	Anzahl Mahnungen / Jahr				Ø Erlöse pro Jahr	
	2015	2016+	2017*	Schätzung	Alt	Neu
1.Mahnung	1'884	3'167	1'815	1'900	19'000	38'000
2.Mahnung	1'018	1'778	912	1'000	20'000	50'000
Total	2'902	4'945	2'727	2'900	39'000	88'000

+2016 Umstellung Mahnrhythmus, *2017 nur für 11 Monate

Die Steuerverwaltung/Stadtkasse leitet jährlich rund 850 Betreibungen ein, woraus jährlich rund 400 Verlustscheine (2015: 390; 2016: 413) hervorgehen. Der obenerwähnte Mehrertrag von 49'000 Franken muss deshalb um 16'000 Franken (400 * 10 Franken und 400 * 30 Franken) korrigiert werden, womit sich die Netto-Mehrerlöse auf rund 33'000 Franken belaufen können.

Bei jährlich rund 850 Betreibungen belaufen sich die zusätzlichen Einnahmen auf rund 85'000 Franken. Es ist jedoch davon auszugehen, dass rund 400 Betreibungen in einem Verlustschein enden, was die Erlöse auf 45'000 Franken reduzieren dürften.

Beschlussesantrag:

I.

1. Der Teilrevision des Steuerreglements der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 721, §, 14 Abs. 1) wird zugestimmt.
2. Der Teilrevision der Gebührenordnung der Einwohnergemeinde der Stadt Olten (SRO 711, § 10, Abs. 2) wird zugestimmt
3. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

II.

Ziff. I.1. und I.2. dieses Beschlusses unterstehen dem fakultativen Referendum.

Olten, 6. Dezember 2017

NAMENS DES STADTRATES VON OLTEN

Der Stadtpräsident Der Stadtschreiber

Dr. Martin Wey

Markus Dietler

Mitteilung an
Urs Tanner, Finanzverwalter
Steuerverwaltung/Stadtkasse